

## Geschäftsordnung der Generalversammlung

Die in der Geschäftsordnung verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

### 1. Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung richtet sich nach den Satzungen des ÖTTV. Es wird in Teilnahmeberechtigte mit Sitz und Stimme und solche mit Sitz aber ohne Stimmrecht unterschieden (Satzungen des ÖTTV § 7 Abs. 3 bis Abs. 6). Außerdem können je nach Bedarf durch den Präsidenten oder die Präsidentenkonferenz weitere Personen zur Generalversammlung eingeladen werden. Bei Generalversammlungen mit Wahlen sind zu wählende Personen teilnahmeberechtigt.

### 2. Einberufung

- (1) Eine Generalversammlung ist vom Vorstand entsprechend den Satzungen des ÖTTV § 7 Abs. 1 und Abs. 2 einzuberufen.
- (2) Ist beabsichtigt, eine Generalversammlung virtuell durchzuführen, ist in der Einberufung anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme bestehen.

### 3. Leitung

- (1) Der Präsident des ÖTTV oder im Falle seiner Verhinderung ein von ihm namhaft gemachter Vizepräsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und hat für den ordnungsgemäßen Verlauf derselben zu sorgen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt oder entzieht gegebenenfalls das Wort.
- (3) Der Vorsitzende kann die Anzahl der Wortmeldungen bzw. eine Begrenzung der Redezeit festlegen und die Sitzung für Beratungen unterbrechen.
- (4) Vor der Wahl der Funktion des Präsidenten hat dieser, so er diese Versammlung leitet, den Vorsitz an den ältesten anwesenden Ehrenpräsidenten, bei Abwesenheit von Ehrenpräsidenten an einen Vizepräsidenten abzugeben.

### 4. Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Das Stimmrecht und die Stimmenanzahl ist in den Satzungen des ÖTTV § 7 Abs. 3 bis Abs. 6 geregelt.
- (2) Das Stimmrecht ist von den zur Generalversammlung vom jeweiligen LTTV entsandten und bevollmächtigten Vertretern auszuüben. Eine Stimmrechtsübertragung an andere LTTV ist nicht zulässig. Ehrenpräsidenten, deren Stimmrecht nicht ruht, haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Das Stimmrecht eines Ehrenpräsidenten ruht, entsprechend § 4 Abs. 3 der Satzungen des ÖTTV.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
- (4) Stellt ein stimmberechtigter Teilnehmer den Antrag, dass die Abstimmung oder die Wahl geheim zu erfolgen hat, so ist diese geheim durchzuführen. Die Abstimmung oder Wahl hat in diesem Fall durch Stimmzettel zu erfolgen. Der Vorsitzende hat zwei nicht

stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung mit der Auszählung der abgegebenen Stimmen zu beauftragen und nach Auszählung das Ergebnis zu verkünden. Fällt dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu, so ist für ihn eine geheime Abstimmung nicht möglich.

- (5) Für die Ermittlung der Stimmenmehrheit werden nur Pro- und Kontra-Stimmen, jedoch keine Stimmenthaltungen, gewertet.
- (6) Eine Stimmensplittung der Stimmen eines Stimmberechtigten ist möglich, auch wenn das Stimmrecht des jeweiligen Stimmberechtigten nur durch eine Person ausgeübt wird.
- (7) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (8) Jedem Teilnehmer steht das Recht zu, einen Antrag zur Geschäftsordnung, wie z.B. auf „Schluss der Debatte“, „Begrenzung der Redezeit“ oder „Begrenzung der Anzahl der Wortmeldungen pro Thema“ zu stellen, der sofort zur Abstimmung zu bringen ist.
- (9) Für geheime Abstimmungen und Wahlen hat die Präsidentenkonferenz im Fall einer virtuellen Generalversammlung ein geeignetes Verfahren vorzuschlagen, das der Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedarf. Die Beschreibung des Verfahrens ist der Generalversammlung mit der Einberufung schriftlich zu übermitteln. Findet das Verfahren nicht die Zustimmung der Generalversammlung, so sind geheime Abstimmungen und Wahlen im Anschluss an die Generalversammlung im Umlaufbeschluss schriftlich mit Wahlkarten per Briefpost durchzuführen. Sofern vorbereitet, steht es den physisch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmern frei, ihre Stimmen bereits bei der Generalversammlung abzugeben. Die Öffnung und Auszählung der Stimmkarten ist 2 Wochen nach der Generalversammlung von zwei nicht stimmberechtigten Personen, die von der Generalversammlung mit der Auszählung der abgegebenen Stimmen zu beauftragen sind, durchzuführen. Das Ergebnis ist vom Generalsekretär des ÖTTV den an der Generalversammlung teilnahmeberechtigten Personen umgehend per E-Mail mitzuteilen.

## **5. Tagesordnung**

Die Tagesordnung umfasst jedenfalls die in der Satzung genannten Punkte, zu denen erforderlichenfalls noch weitere vom Vorstand in der Einladung festzulegende oder von stimmberechtigten Teilnehmern in der Generalversammlung beantragte und mit einfacher Mehrheit beschlossene Tagesordnungspunkte hinzukommen können.

## **6. Protokoll**

- (1) Protokollführer ist ein Mitglied des Vorstands des ÖTTV, er hat binnen vier Wochen ein Protokoll der Generalversammlung zu erstellen und dieses über das Sekretariat des ÖTTV an alle an der Generalversammlung Teilnehmereberechtigten zu versenden hat.
- (2) Es sind der Ort, die Beginnzeit und das Ende der Sitzung sowie die Anwesenden anzuführen; ebenso die Tagesordnungspunkte, Beschlussfassungen und weitere für den Sitzungsverlauf oder allgemein für den ÖTTV wesentliche Tatsachen und Wortmeldungen.

## **7. Zuweisung zu Ausschüssen**

Die Generalversammlung kann einzelne oder mehrere Anträge oder Anregungen einem oder mehreren Ausschüssen mit dem Auftrag zuweisen, diese Gegenstände zu beraten, bis zur nächsten Generalversammlung vorzubereiten und dort darüber Bericht zu erstatten.

## **8. Wahlvorschläge**

- (1) Stehen Wahlen auf der Tagesordnung, so können sowohl der Vorstand als auch die ordentlichen Mitglieder Wahlvorschläge einbringen.
- (2) Wahlvorschläge müssen längstens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin im Sekretariat einlangen. Später einlangende Wahlvorschläge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit.

## **9. Entlastung**

Bei jeder ordentlichen Generalversammlung ist ein Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands zu fassen. Die Beschlussfassung über die Entlastung kann für den gesamten Vorstand oder über Antrag eines LTTV auch nur für einzelne Mitglieder des Vorstands ausgesprochen werden.

## **10. Berichte**

Spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Generalversammlung haben die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer ihren Bericht schriftlich der Generalversammlung zur Verfügung zu stellen.

## **11. Sonderbestimmungen für eine virtuelle Generalversammlung**

- (1) Eine Sitzung, bei der alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend, sondern über eine elektronische Plattform zugeschaltet sind, wird in dieser Geschäftsordnung als „virtuelle Generalversammlung“ bezeichnet.
- (2) Die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.
- (3) Falls einzelne, jedoch maximal die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung für die virtuelle Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.
- (4) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Generalversammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von der Präsidentenkonferenz zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen des ÖTTV als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Bei technischen Problemen kann die Sitzung vom Vorsitzenden unterbrochen werden.